

Erste Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Ulm

vom 02.06.2020

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund des § 10 Abs. 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 28.05.2020 die nachfolgende Änderung der Verfahrensordnung beschlossen.

Art. 1 - Änderungen

Die Verfahrensordnung vom 21.02.2019, Amtliche Bekanntmachungen S. 81 ff., wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

„§ 15a Audio- und Videokonferenzen

- (1) In außergewöhnlichen Situationen, in denen es nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, eine Präsenzsitzung durchzuführen, können Sitzungen als Audio- oder Videokonferenz statt einer Präsenzsitzung stattfinden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Audio- oder Videokonferenz trifft die oder der Vorsitzende. Dabei muss die gewählte Form eine einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen. Eine Durchführung der Sitzungen von Berufungskommissionen als Audio- oder Videokonferenz ist ausgeschlossen bei der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber (Berufungsvorträge).
- (2) Die Auswahl eines geeigneten Systems für die Audio- oder Videokonferenz sowie eines geeigneten Übermittlungsformats für Beratungsunterlagen obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben. Das Präsidium kann die Auswahl auf einen Katalog zulässiger Systeme beschränken. Der oder die Vorsitzende muss in dem System die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Voreinstellungen treffen, die die datenschutzkonforme Nutzung und technische Funktionsfähigkeit sicherstellen.
- (3) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Verfahrensordnung entsprechend auch für Audio- und Videokonferenzen.
- (4) Die Einberufung einer Audio- oder Videokonferenz soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen; die Einwahldaten müssen spätestens an dem der Audio- oder Videokonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden. Die oder der Vorsitzende informiert die teilnahmeberechtigten Personen so rechtzeitig über die Systemvoraussetzungen für die Teilnahme und die Bedienung, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Einladung und Beratungsunterlagen werden ausschließlich elektronisch übermittelt.
- (5) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt die teilnehmende Person als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität zweifelsfrei feststellen, die teilnehmende Person den Verlauf der Sitzung in Ton

und/oder Bild verfolgen und sich den anderen Teilnehmenden mitteilen kann. Kurzzeitige Unterbrechungen von bis zu drei Minuten gelten als unbeachtlich, wenn sie von der teilnehmenden Person nicht beanstandet werden.

- (6) Zu Beginn der Sitzung überprüft die oder der Vorsitzende die Identität der Anwesenden und ihre tatsächliche Mitwirkungsmöglichkeit. Sie oder er weist die Teilnehmenden auf möglicherweise vorzunehmende Systemeinstellungen sowie auf den nicht-öffentlichen Charakter der Sitzung hin. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist nicht zulässig.
- (7) Ist die Übertragung der Sitzung aus technischen Gründen unterbrochen, so soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmenden wieder mit dem System verbinden können. Ist dies nicht möglich, so entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Sitzung vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. mit einem anderen System, wiederholt wird.
- (8) Vor einer Abstimmung hat sich die oder der Vorsitzende zu vergewissern, dass die Voraussetzungen für eine Mitwirkung aller Teilnehmenden weiterhin vorliegen. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und unzulässige mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben durch nicht stimmberechtigte Teilnehmende ausgeschlossen sind.
- (9) Sind Abstimmungen oder Wahlen geheim durchzuführen, ist die Beschlussfassung in einem geeigneten schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen. Sie kann nach erfolgter Aussprache auch zeitnah außerhalb der Audio- oder Videokonferenz stattfinden. Die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden.
- (10) Das Protokoll muss zusätzlich folgenden Angaben enthalten:
 - die Art der Sitzung (Audio- oder Videokonferenz),
 - das verwendete System,
 - die Anwesenheit als Audio- und oder Videoteilnahme,
 - die Gründe für die Durchführung als Audio-/Videokonferenz,
 - die Art der Abstimmung und weitere Hinweise der Sitzungsleitung zur Durchführung der Audio- oder Videokonferenz.

Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.“

Art. 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 30.09.2020 und kann durch Beschluss des Präsidenten längstens bis zum 31.03.2021 verlängert werden.

Ulm, den 02.06.2020

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -